Satzung Freifunk Mittelsachsen

Stand: 18.01.2016

Verfasser: Steffen Dominic Ernst, David Noelte

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Freifunk Mittelsachsen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldheim/Sachsen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien, sowie die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk- und Netzwerktechnologien. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Zugang zur Informationstechnologie für sozial benachteiligte Personen
 - die Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen unabhängiger Netzwerke
 - kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsprojekte
 - Datenkommunikation, kulturelles Leben sowie fachbezogene Wissensvermittlung
 - die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen, Konferenzen und Seminare, sowie die Teilnahme der Mitglieder.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, finanziell oder materiell zu unterstützen.
- 2. Der Verein unterscheidet verschiedene Arten der Mitgliedschaft, diese sind in §4 dieser Satzung ausgewiesen.

- 3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, auch in elektronischer Form, beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheiden mindestens 2 Mitglieder und ein Vorstandsvorsitzender.
- 4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 6. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung.
- 7. Der Vorstand darf in begründeten Fällen dem Antragsteller vor der Aufnahme eine Bewährungszeit von bis zu 8 Wochen auferlegen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitgliedschaft: natürliche oder juristische Personen mit Stimmrecht und der Verpflichtung, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, finanziell oder materiell zu unterstützen
- Fördermitgliedschaft: natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht mit der Verpflichtung, den Verein finanziell oder materiell zu unterstützen
- Sondermitgliedschaft: natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht und ohne die Verpflichtungen der ordentlichen Mitgliedschaft, jedoch mit ehrenamtlichen Zusatzaufgaben im Verein. Der Status der Sondermitgliedschaft kann nur durch den Vereinsvorstand an einzelne Mitglieder vergeben werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

- 1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben Ihr Stimmrecht durch jeweils eine bevollmächtigte Person aus.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und nicht die Verpflichtungen eines ordentlichen Mitglieds.
- 3. Sondermitglieder sind Fördermitglieder mit zusätzlichen ehrenamtlichen Aufgaben und Berechtigungen. Der Status der Sondermitgliedschaft kann nur durch den Vorstand vergeben werden.
- Spendenquittungen werden auf Anfrage ab einem Mindestbetrag von 20 € pro Zahlung ausgestellt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 2. Angaben zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der jeweils aktuellen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.
- 3. Sonderregelungen zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sind in Einzelfällen mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen, die Interessen des Vereins oder die Stabilität der Netzwerkinfrastruktur in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mindestens 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Forderung rückständiger Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer. Stellvertretende Protokollführer sind nicht Bestandteil des Vorstandes.
- 3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse mit der Mitgliederversammlung aus.
- 8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

- diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- Über Konten des Vereins können die Vorstandsmitglieder einzeln und selbstständig verfügen.
- 10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 11. Der Vorstand ist berechtigt, während der Gründungsphase redaktionelle Änderungen in der Satzung mit rein formalem Charakter selbstständig zu tätigen.
- 12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- 13. Der Vorstand hat das Recht bis zwei Beisitzer zu bestimmen. Diese müssen vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit für eine unbefristete Zeit bestimmt, jedoch längstens bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Beisitzer sind in gleichem Maße stimmberechtigt, wie die Vorstandsmitglieder.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen §3 Abs. 3 und 4
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) die Entlastung des alten Vorstandes bei Neuwahlen
 - f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung
- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- 5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt

- nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§11 Protokolle und Protokollführer

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 2. Der Protokollführer ist bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anwesend.
- Ist der gewählte Protokollführer bei einer Versammlung verhindert, wird für diese Versammlung ein neuer Protokollführer vom Vorstand bzw. Versammlungsleiter bestimmt.

§12 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Spenden
- 3. Fördermittel, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen

§13 Schatzmeister

Aufgaben und Pflichten des Schatzmeisters umfassen

- 1. Erstellung von Jahresbilanzen
- 2. Beim Bedarf einer Steuererklärung diese zu erstellen oder eine dazu fähige Person zu beauftragen
- 3. Verwaltung des Vereinskontos
- 4. Lückenloses Führen von Ein- und Ausgaben-Protokoll
- 5. Ausstellen von Quittungen und Spendennachweisen.

§14 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem materiellen und finanziellen Vermögen. Eine Haftung mit dem Privatvermögen der Mitglieder bzw. eine Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für den Verein ist ausgeschlossen.

§15 Speicherung personenbezogener Daten

Von jedem Vereinsmitglied werden folgende personenbezogene Daten erhoben und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke gespeichert:

- 1. Name, Vorname
- 2. Geburtstag, Geburtsort
- 3. Postanschrift
- 4. E-Mail-Adresse
- 5. Festnetz- oder Mobilfunkrufnummer (sofern vorhanden)
- 6. Firmenname, USt-Id-Nr./Steuernummer., Ansprechpartner (für juristische Personen)
- 7. Vom Verein zugewiesene Mitgliedsnummer

optional:

8. Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat für Begleichung von Beiträgen per Bankeinzug), alternativ PayPal-Kontodaten

Die gespeicherten Daten können zum Zweck der Vereinsführung vom Vorstand eingesehen werden. Auf Verlangen des Vorstandes kann zum Nachweis der Volljährigkeit ein amtlich anerkannter Lichtbildausweis verlangt werden.

Folgende personenbezogene Daten sind im Rahmen der Mitgliederliste für alle Mitglieder des Vereins einsehbar:

- 1. Name, Vorname
- 2. E-Mail-Adresse
- 3. Geburtsdatum

§16 Auflösung, Wegfall steuerbegünstiger Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein Freie Netzwerke e.V.".
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.